

Karl Wolfhart Nitsch

# Informatikrecht

Grundlagen, Rechtsprechung  
und Fallbeispiele

*5. Auflage*



Springer Gabler

---

# Informatikrecht

---

Karl Wolfhart Nitsch

# Informatikrecht

Grundlagen, Rechtsprechung  
und Fallbeispiele

5. Auflage

Karl Wolfhart Nitsch  
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
Hochschule Wismar  
Wismar, Deutschland

ISBN 978-3-658-16425-6                      ISBN 978-3-658-16426-3 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-658-16426-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

1–4.Aufl.: Die ersten vier Auflagen erschienen unter dem Titel „IT-Recht“ im Verlag EHV academicpress GmbH, Bremen 2009, 2012, 2013, 2014

5.Aufl.: © Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2017

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer Gabler ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

---

# Vorwort

Das Fachbuch „Informatikrecht“ bietet eine leicht verständliche Darstellung des gesamten Rechtsgebiets des Informatikrechts und erläutert praxisbezogen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung des World Wide Web, von IT in sämtlichen Ausgestaltungsformen (wie zum Beispiel Computer, Software u. v. a. m.) sowie der vielfältigen neuen Medien.

In den vergangenen Jahren haben das Internet und damit die gesamte IT-Branche zunehmend an Bedeutung gewonnen. Kenntnisse der gesetzlichen Regelungen und Rahmenbedingungen sowie der richtige Umgang hiermit sind daher immer wichtiger und unverzichtbarer geworden.

Das Informatikrecht ist kein einheitliches Rechtsgebiet, sondern setzt sich vielmehr aus zahlreichen unterschiedlichen Rechtsgebieten zusammen. Zu erwähnen sind hier die verfassungsrechtlichen Grundlagen, die speziellen Mediengesetze, das Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce), das IT-Vertragsrecht sowie der Schutz des geistigen Eigentums durch das Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- und Designrecht. Das Computerrecht hat dabei eine eigenständige Bedeutung erlangt. Aber auch das Wettbewerbsrecht, das Datenschutzrecht, das Domainrecht und Computerstraftaten sind immer wichtiger geworden.

Es werden in dem Fachbuch die dem Informatikrecht in seiner ganzen Breite zugrunde liegenden Gesetze, die sonstigen Vorschriften, die vertraglichen Rahmenbedingungen und zahlreiche Gerichtsentscheidungen auf allen Gebieten des Informatikrechts betrachtet. Dem Leser werden hierbei die faszinierenden Zusammenhänge des sich ständig wandelnden, expandierenden und erneuernden und damit außerordentlich dynamischen Rechtsgebiets verdeutlicht und zugleich nähergebracht.

Das Buch wendet sich an IT-Praktiker in Unternehmen und Verbänden; es eignet sich auch für Studierende an Fachhochschulen und beruflichen Weiterbildungsinstitutionen.

Wismar, Deutschland

Karl Wolfhart Nitsch

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Verfassungsrechtliche Grundlagen</b>	<b>1</b>
1.1	Einleitung	1
1.2	Kommunikationsgrundrechte	2
1.2.1	Meinungsfreiheit	2
1.2.2	Informationsrecht	8
1.2.3	Freiheit der Massenmedien	9
1.2.4	Zensurverbot	12
1.3	Schranken der Kommunikationsgrundrechte	13
1.3.1	Persönlichkeitsrechte	15
1.3.2	Juristische Konsequenzen aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen	31
1.3.3	Fotos von Politikern in der Werbung	33
1.4	Weitere Grundrechte mit Bedeutung für die Medien	35
<b>2</b>	<b>Mediengesetze nach medialen Erscheinungsformen</b>	<b>37</b>
2.1	Einführung	37
2.2	Presserecht	38
2.2.1	Wahrheits- und Sorgfaltspflicht	38
2.2.2	Gegendarstellungspflicht	39
2.2.3	Impressumpflicht	40
2.2.4	Kennzeichnungspflicht für entgeltliche Veröffentlichungen	40
2.3	Rundfunkrecht	41
2.3.1	Rundfunkstaatsvertrag (RStV)	42
2.3.2	Trennung von redaktionellem Inhalt und Werbung – Schleichwerbung – Product-Placement	49
2.3.3	Sponsoring	54
2.3.4	Beweissicherung durch Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	55
2.4	Filmrecht	55

2.5	Multimediarrecht, Telemedien. . . . .	56
2.5.1	Telemediengesetz . . . . .	57
2.5.2	Datenschutz bei Telemedien. . . . .	65
2.5.3	Haftung des Diensteanbieters (Providers) . . . . .	71
2.5.4	Herkunftslandprinzip . . . . .	100
2.6	Telekommunikationsrecht . . . . .	103
<b>3</b>	<b>Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs</b> . . . . .	<b>111</b>
3.1	E-Commerce-Richtlinie der EU (Richtlinie-2000/31/EG). . . . .	111
3.2	Schuldrecht. . . . .	112
3.2.1	Vertragstypen nach dem Bürgerlichen Recht . . . . .	113
3.2.2	Andere Vertragstypen . . . . .	120
3.2.3	Verbraucherschutz, Fernabsatzverträge . . . . .	122
3.3	Rechtswahlfreiheit . . . . .	135
3.4	Vertragsschluss bei Online-Geschäften . . . . .	138
3.4.1	Willenserklärung per E-Mail . . . . .	139
3.4.2	Elektronische Signatur . . . . .	141
3.4.3	Homepage als „invitatio ad offerendum“ . . . . .	143
3.4.4	Online-Auktionen, Power- und Communityshopping . . . . .	146
3.5	Allgemeine Geschäftsbedingungen . . . . .	150
3.6	Online-Banking, Electronic Banking, Internet Banking, Finanzportale . . . . .	153
3.7	Elektronisches Lastschriftverfahren – „SEPA-Lastschrift“ . . . . .	156
3.7.1	Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats. . . . .	158
<b>4</b>	<b>IT-Vertragsrecht</b> . . . . .	<b>161</b>
4.1	Einleitung . . . . .	161
4.2	Erwerb und Nutzung von Hardware. . . . .	161
4.2.1	Verträge über den Kauf von Hardware. . . . .	162
4.2.2	Verträge über die Miete von Hardware . . . . .	165
4.2.3	Verträge über das Leasing von Hardware. . . . .	167
4.2.4	Verträge über die Wartung von Hardware . . . . .	169
4.3	Erwerb und Nutzung von Software . . . . .	171
4.3.1	Verträge über den Kauf von Software . . . . .	172
4.3.2	Verträge über die Miete von Software . . . . .	175
4.3.3	Softwareleasing . . . . .	178
4.3.4	Application Service Providing (ASP) . . . . .	179
4.4	Softwareerstellung . . . . .	180
4.5	Wartung und Pflege von Software . . . . .	187
4.6	Weitere Fallgestaltungen . . . . .	190
4.6.1	Beraterverträge . . . . .	190
4.6.2	Generalunternehmer-/Subunternehmergestaltungen . . . . .	191

4.6.3	Rechenzentrumsverträge . . . . .	192
4.6.4	Cloud-Computing . . . . .	193
4.6.5	Outsourcing/Backsourcing . . . . .	194
4.6.6	Quellcodehinterlegung/Escrow . . . . .	195
<b>5</b>	<b>Schutz des geistigen Eigentums . . . . .</b>	<b>197</b>
5.1	Überblick . . . . .	197
5.2	Urheberrecht . . . . .	198
5.2.1	Urheber . . . . .	198
5.2.2	Werk . . . . .	198
5.2.3	Entstehung des Urheberrechts . . . . .	210
5.2.4	Inhalt des Urheberrechts . . . . .	214
5.2.5	Übergang des Urheberrechts . . . . .	245
5.2.6	Vergütung . . . . .	247
5.2.7	Konsequenzen aus der Verletzung des Urheberrechts . . . . .	251
5.2.8	Beendigung des Urheberrechts . . . . .	252
5.2.9	Besonderheiten zum Urheberrechtsschutz bei Computerprogrammen . . . . .	253
5.2.10	Schutz des Datenbankherstellers gegen Entnahme von Daten . . . . .	256
5.2.11	Internationales Urheberrecht, Rechtswahl . . . . .	257
5.3	Patentrecht . . . . .	257
5.3.1	Patent . . . . .	258
5.3.2	Erfinder . . . . .	261
5.3.3	Inhalt des Patentrechts, Verwertungsrechte . . . . .	262
5.3.4	Entstehung des Patentrechts . . . . .	263
5.3.5	Übertragung des Patentrechts . . . . .	263
5.3.6	Konsequenzen aus der Verletzung des Patentrechts . . . . .	264
5.3.7	Beendigung des Patentrechts . . . . .	264
5.3.8	Patentgerichtsbarkeit . . . . .	265
5.3.9	Europäische Patente . . . . .	266
5.4	Gebrauchsmusterrecht . . . . .	272
5.5	Designrecht . . . . .	273
5.6	Markenrecht . . . . .	277
5.6.1	Marken und geschäftliche Bezeichnungen . . . . .	277
5.6.2	Schutzhindernisse . . . . .	283
5.6.3	Anmeldung und Eintragung der Marke . . . . .	287
5.6.4	Rechte aus der Marke . . . . .	288
5.6.5	Gerichtsentscheidungen zum Markenrecht . . . . .	290
5.6.6	Kollektivmarken . . . . .	307
5.6.7	Geografische Herkunftsangaben . . . . .	307

<b>6 Wettbewerbsrecht</b> .....	315
6.1 Überblick .....	315
6.2 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb .....	315
6.2.1 Allgemeines zum UWG: §§ 1, 3, 3a, 4, 4a UWG .....	315
6.2.2 Irreführende geschäftliche Handlungen und Irreführung durch Unterlassen: §§ 5, 5a UWG .....	321
6.2.3 Vergleichende Werbung: § 6 UWG .....	330
6.2.4 Belästigende Werbung: § 7 UWG .....	336
6.2.5 Rechtsfolgen bei Wettbewerbsverstößen .....	343
6.2.6 Besonderheiten des Wettbewerbsrechts im Internet .....	348
6.3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kartellrecht .....	350
6.3.1 Kartellverbot .....	351
6.3.2 Fusionskontrolle, Konzentrationskontrolle .....	354
<b>7 Datenschutz, Jugendschutz und allgemeine Strafvorschriften</b> .....	359
7.1 Überblick .....	359
7.2 Datenschutz .....	359
7.2.1 Notwendigkeit und Inhalt der Datenschutzbestimmungen .....	360
7.2.2 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes .....	360
7.2.3 Internationale Anwendbarkeit .....	369
7.2.4 Datenerhebung durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen .....	374
7.2.5 Rechte der Betroffenen .....	378
7.2.6 Datenschutz und Datensicherung .....	384
7.2.7 Datenschutzbeauftragte .....	385
7.2.8 Medienprivilegien .....	385
7.2.9 Videoüberwachung und Online-Durchsuchungen .....	386
7.2.10 Vorratsdatenspeicherung .....	392
7.2.11 BDSG-neu und EU-DSGVO .....	405
7.3 Jugendschutz .....	411
7.3.1 Rechtsquellen des Jugendschutzes .....	411
7.3.2 Rechtsfolgen bei Verletzung der Jugendschutzbestimmungen .....	416
7.4 Allgemeine Strafvorschriften .....	417
7.4.1 Medienbezogene Strafbestimmungen .....	417
7.4.2 Computer- und Internetkriminalität .....	418
7.4.3 Begünstigende Sondernormen für die Medien .....	420

---

<b>8 Domainrecht</b> .....	423
8.1 Überblick .....	423
8.2 Aufbau der URL .....	424
8.3 Schutz von Domains .....	424
8.4 Vergabe von Domains .....	426
8.5 Gleichnamigkeit .....	428
8.6 Domain-Inhaber .....	435
8.7 Domain-Pfändung .....	440
<b>Anhang</b> .....	443

---

## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegeben Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGV	außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge
a. M.	am Main
ArbnErfG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (Arbeitnehmererfindungsgesetz)
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
ASP	Application Service Providing
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BCS	Banking Communication Standard
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-InfoVO	Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BPatG	Bundespatentgericht
BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
bspw.	Beispielsweise

---

BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)
BvR	Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts
CCL	Creative Commons Lizenzen
CISG	Convention on Contracts of the international Sale of Goods – Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht)
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DENIC	Deutsches Network Information Center
DesignG d. h.	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design (Designgesetz) das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
DNS	Domain Name System
DoS	Denial of Service, engl. für: Dienstverweigerung
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
DRM	Digital Rights Management
DRTV	Direct Response Television
DSAnpUG-EU	Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Datenschutz- Grundverordnung und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz-EU)
E	Entwurf
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard
e. G.	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
eIDAS	electronic Identification and Signature
EKI	Elektronische Kontoinformation
EMZ	Elektronischer Massenzahlungsverkehr
engl.	englisch
EPA	Europäisches Patentamt
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
et al.	und andere
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
EU	Europäische Union
EU-DSGVO	EU-Datenschutz-Grundverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof

---

EUV	Vertrag über die Europäische Union
FCFS	first-come-first-served
FFG	Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz)
FIFO	first-in-first-out
franz.	französisch
FSF	Freiwillige Selbstkontrolle für Fernsehen
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle
FSM	Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter
FTAM	File Transfer and Access Management
FTC	Federal Trade Commission
FTP	File Transfer Protocol
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GebraMG	Gebrauchsmustergesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GEZ	Gebühreneinzugszentrale
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HABM	Agentur der Europäischen Union für die Eintragung von Marken und Geschmacksmustern
HBV	Hausbankverfahren
HGB	Handelsgesetzbuch
HSM	Hardware Security Module
HTML	Hypertext Markup Language
http	Hyper Text Transfer Protocol
https	HyperText Transfer Protocol Secure
IaaS	Infrastructure as a Service
ICANN	Internet Cooperation für Assigned Names and Numbers
IFG	Informationsfreiheitsgesetz des Bundes
IHK	Industrie- und Handelskammer
i. S.	im Sinne
ISO	Internationale Organisation für Normung
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JuSchG	Jugendschutzgesetz
K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift)
KEF	Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten

---

KEK	Kommission zur Ermittlung der Konzentration
KG	Kommanditgesellschaft
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz
KunstUrhG	Kunsturhebergesetz
KWG	Kreditwesengesetz
LAN	Local Area Network
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MarkenG	Markengesetz
MarkenR	Zeitschrift für deutsches europäisches und internationales Kennzeichenrecht (Zeitschrift)
MD5	Message-Digest Algorithm 5
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MDSStV	Mediendienste-Staatvertrag
Mio.	Millionen
NSI	Network Solution
NWPresseG	Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
o. ä.	oder ähnlich(es)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OSI	Open Systems Interconnection
OVG	Oberverwaltungsgericht
PaaS	Platform as a Service
PAngV	Preisangabenverordnung
PatG	Patentgesetz
PC	Personal Computer
PCT	Patent Cooperation Treaty
PDA	Personal Digital Assistant
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz)
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
RAID	Redundant Array of Independent Disks
RFinStV	Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag
RStV	Rundfunksstaatsvertrag
S.	Satz
SaaS	Software as a Service
SCL	SEPA-Clearer
SEPA	Single Euro Payments Area
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe

---

SigG	Signaturgesetz
SLA	Service-Level-Agreements
SSEE	sichere Signatureinheit
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
TDDSG	Teledienstedatenschutzgesetz
TDG	Teledienstegesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKTransparenzVO	Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt
TLD	Top Level Domain
TMG	Telemediengesetz
TSM	Technische Schutzmaßnahmen
u.	und
u. ä.	und ähnlich(es)
u. a.	unter anderem
u. a. m.	und andere(s) mehr
UMTS	Universal Mobile Telecommunications Systems
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte(Urheberrec htsgesetz)
URL	Uniform Ressource Locator
Urt.	Urteil
USK	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle
UStG	Umsatzsteuergesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwand- ten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften
vgl.	vergleiche
V. i. S. d. P.	Verantwortlich im Sinne des Presserechts
WIPO	World Intellectual Property Organization
WLAN	Wireless Local Area Network
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
WWF	World Wide Fund of Nature
www.	world wide web
XML	Extensible Markup Language
z. B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

---

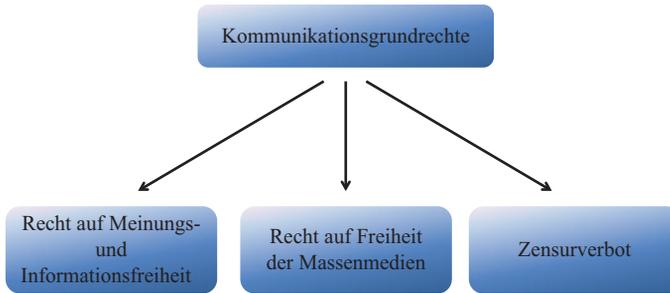
## 1.1 Einleitung

Das Recht der „Neuen Medien“, speziell das IT-Recht, ist ohne Kenntnisse des allgemeinen Medienrechts nicht nachzuvollziehen. Diese Lerneinheit bietet deshalb zunächst einen Überblick über die Bedeutung des Grundgesetzes für das Medienrecht. Anschließend werden die sogenannten Kommunikationsgrundrechte erklärt, die für die herkömmlichen sogenannten „Alten Medien“ Presse, Rundfunk und Film ebenso gelten wie für die Neuen Medien, insbesondere das Internet.

Die Medien haben seit jeher eine große Rolle als Mittel der Meinungsbeeinflussung gespielt. Noch heute ist in Diktaturen zu beobachten, dass freie Medien gleich- oder ausgeschaltet werden. Eine funktionierende Demokratie dagegen zeichnet sich durch freien Meinungs Austausch und einen freien Medienmarkt aus. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Medien von erheblicher gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung. So leisten sie ihren Beitrag zur pluralistischen Meinungsbildung, haben eine Bildungs-, Informations- und Unterhaltungsfunktion, und sie übernehmen nicht zuletzt Aufgaben als Wirtschaftsfaktoren und Kulturträger. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sollen die Medien die unabhängige politische Willensbildung fördern. Deshalb ist es unumgänglich, die Medien in ihrem Verhältnis zum Staat und umgekehrt zu betrachten.

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und beschreibt die rechtliche und politische Grundordnung im Staat. Es begründet den Vorrang vor allen übrigen Gesetzen und Verordnungen des Staates. Diese dürfen also mit der Verfassung nicht in Widerspruch stehen und müssen ihre Durchführung bewirken. Von besonderer Bedeutung sind die im ersten Abschnitt des Grundgesetzes verankerten Grundrechte, Art. 1 bis 19 GG.

Grundrechte sind subjektiv öffentliche Rechte mit Verfassungsrang, sie binden also alle Staatsgewalten. Anders ausgedrückt: Die Grundrechte regeln die Rechtsstellung des Bürgers gegenüber dem Staat, sie sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen



**Abb. 1.1** Kommunikationsgrundrechte. (Quelle: eigene Darstellung)

den Staat. Der Grundrechtskatalog der Art. 1 bis 19 GG lässt sich in Freiheitsgrundrechte und Gleichheitsgrundrechte unterteilen, wobei die hier zu besprechenden Kommunikationsgrundrechte der ersten Gruppe zuzuordnen sind.

## 1.2 Kommunikationsgrundrechte

Für die Medien sind verschiedene Grundrechte von besonderer Bedeutung. Sie werden unter dem Begriff „Kommunikationsgrundrechte“ zusammengefasst. Diese in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Grundrechte schaffen die Rahmenbedingungen für alles, was unter Medienrecht – und damit auch weite Teile des IT-Rechts – zu verstehen ist. Es handelt sich um das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, das Recht auf Freiheit der Massenmedien sowie um das Zensurverbot. Obwohl diese Grundrechte in einer Norm zusammengefasst sind, haben sie unterschiedliche Regelungsziele: Meinungs- und Informationsfreiheit schützen bspw. vor allem den Einzelnen, das Individuum. Die Freiheit der Massenmedien dient vordergründig der freien Meinungsbildung (Abb. 1.1).

Neben den in Art. 5 Abs. 1 GG genannten Grundrechten können für die Medien weitere Grundrechte von Bedeutung sein, so zum Beispiel die Berufsfreiheit oder die Kunstfreiheit. Außerdem sind den Mediengrundrechten Schranken gesetzt. Im Folgenden sollen die Kommunikationsgrundrechte und ihre Grenzen näher erläutert werden.

### 1.2.1 Meinungsfreiheit

Unter Meinungsfreiheit ist die Freiheit, eine Meinung zu haben und sie zu äußern, zu verstehen.

Die Freiheit der Meinung wird als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft und als Grundlage jeder Freiheit überhaupt begriffen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup>BVerfG, Urt. v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/51.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit steht natürlichen Personen zu, aber auch juristische Personen können sich darauf berufen, also bspw. Verlage, sofern das Grundrecht gemäß Art. 19 Abs. 3 GG seiner Natur nach auf sie anwendbar ist.

Die Verfassungsnorm des Art. 5 Abs. 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Der Schutzbereich des Grundrechts der Meinungsfreiheit umfasst die Äußerung und Verbreitung von Werturteilen. Meinungen sind nach herrschender Auffassung Äußerungen oder Stellungnahmen mit wertendem Inhalt. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie rational oder emotional begründet sind. Allerdings muss die Meinungsfreiheit stets zurücktreten, wenn die Äußerung die Menschenwürde eines anderen antastet, desgleichen regelmäßig auch dann, wenn sich eine herabsetzende Äußerung als Formalbeleidigung oder Schmähkritik darstellt.<sup>2</sup>

Das BVerfG hat entschieden, dass die falsche Einordnung einer Äußerung als Schmähkritik den grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit verkürzt.<sup>3</sup> Der Begriff der Schmähkritik sei wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts von Verfassung wegen eng zu verstehen, da Schmähkritik ein Sonderfall der Beleidigung sei, der nur in seltenen Ausnahmekonstellationen vorliege, sodass die Anforderungen hierfür besonders streng seien, weil bei einer Schmähkritik anders als sonst bei Beleidigungen keine Abwägung mit der Meinungsfreiheit stattfinde.<sup>4</sup>

Meinungen sind im Unterschied zu Tatsachenbehauptungen durch die subjektive Einstellung des sich Äußernden zum Gegenstand der Äußerung gekennzeichnet.<sup>5</sup> Der Begriff der „Meinung“ in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ist grundsätzlich weit zu verstehen: Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, fällt sie in den Schutzbereich des Grundrechts. Das muss auch dann gelten, wenn sich diese Elemente, wie häufig, mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt.<sup>6</sup>

Eine Tatsachenbehauptung bezieht sich demgegenüber auf objektive Umstände in der Wirklichkeit, die (zumindest theoretisch) dem Beweis vor einem Gericht zugänglich sind, also etwa durch Urkunden, Zeugen oder Sachverständige bestätigt oder widerlegt werden können. Zwar spricht das Grundgesetz nur von der Meinungsäußerungsfreiheit, dies bedeutet jedoch nicht, dass Tatsachenbehauptungen vom Grundrechtsschutz ausgeschlossen sind. Sie sind immer dann geschützt, wenn sie Voraussetzung für eine bestimmte Meinung sind.<sup>7</sup> Die Trennung von Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung kann im Einzelfall schwierig sein. Da unwahre Tatsachenbehauptungen grundsätzlich nicht vom

---

<sup>2</sup>BGH, Urt. v. 30.05.2000 – VI ZR 276/99.

<sup>3</sup>BVerfG, Urt. v. 29.06.2016 – 1 BvR 2646/15.

<sup>4</sup>BVerfG, a. a. O.

<sup>5</sup>BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91; 1 BvR 1980/91; 1 BvR 102/92 u. 1 BvR 221/92.

<sup>6</sup>BVerfG, Beschl. v. 22.06.1982 – 1 BvR 1376/79.

<sup>7</sup>BVerfG, Beschl. v. 25.01.1984 – 1 BvR 272/81.

Schutz der Meinungsfreiheit umfasst sind, ist aber insoweit eine Abgrenzung notwendig. Der Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG erfasst nämlich erwiesener oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen nicht: Eine unrichtige Information ist unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Gut, weil sie der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Aufgabe zutreffender Meinungsbildung nicht dienen kann.

Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG wird aber verkannt, wenn Formulierungen, in denen die Bewertung tatsächlicher Vorgänge zum Ausdruck kommt, als Tatsachenbehauptungen angesehen werden.<sup>8</sup> Die falsche Einordnung einer Äußerung als Tatsache verkürzt den grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit, da die Vermutung zugunsten der freien Rede für Tatsachenbehauptungen nicht in gleicher Weise gilt wie für Meinungsäußerungen im engeren Sinne.<sup>9</sup> Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Meinungsäußerung oder als Tatsachenbehauptung anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtzusammenhang dieser Äußerung an.<sup>10</sup> Anders als bei Meinungen im engeren Sinne, bei denen insbesondere im öffentlichen Meinungskampf im Rahmen der regelmäßig vorzunehmenden Abwägung eine Vermutung zugunsten der freien Rede gilt, gilt dies für Tatsachenbehauptungen nicht in gleicher Weise; Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind deshalb auch dann verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind.<sup>11</sup>

Auch scharfe oder übersteigerte Äußerungen sind vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst.<sup>12</sup> Die Meinungsfreiheit muss aber stets dann zurücktreten, wenn die Äußerung die Menschenwürde eines anderen antastet.<sup>13</sup> Bei herabsetzenden Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, tritt daher die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurück.<sup>14</sup> Eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung indessen für sich genommen noch nicht zur Schmähung; hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik in erster Linie herabsetzen soll.<sup>15</sup>

Wahre Tatsachenbehauptungen sind grundsätzlich zulässig, während unwahre Tatsachenbehauptungen nach § 185 StGB (Beleidigung), § 186 StGB (Üble Nachrede) oder

---

<sup>8</sup>BVerfG, Beschl. v. 09.10.1991 – 1 BvR 1555/88.

<sup>9</sup>BVerfG, Urt. v. 29.06.2016 – 1 BvR 2732/15.

<sup>10</sup>BVerfG, a. a. O.

<sup>11</sup>BVerfG, a. a. O.

<sup>12</sup>BVerfG, Beschl. v. 13.05.1980 – 1 BvR 103/77.

<sup>13</sup>BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91; 1 BvR 1980/91; 1 BvR 102/92 u. 1 BvR 221/92.

<sup>14</sup>BVerfG, Beschl. v. 22.06.1982 – 1 BvR 1376/79.

<sup>15</sup>BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995 – 1 BvR 1476, 1980/91 u. 102, 221/92.

§ 187 StGB (Verleumdung) grundsätzlich unzulässig sind. Nur bei der „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ im Sinne von § 193 StGB können sie ausnahmsweise zulässig sein. Eine Meinungsäußerung ist jedoch stets unzulässig,

- wenn durch sie die Menschenwürde verletzt wird.<sup>16</sup> Die Menschenwürde gilt absolut und ist mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig. Die Grundrechte sind nämlich insgesamt Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde.<sup>17</sup>
- wenn sie eine unzulässige Schmähkritik darstellt, also eine Äußerung vorliegt, durch die eine Person verächtlich gemacht werden soll. Eine Meinungsäußerung wird aber nicht schon nur wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähung.<sup>18</sup> Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähung.<sup>19</sup> Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.<sup>20</sup>
- wenn in ihr eine Formalbeleidigung liegt, wenn sich also die Beleidigung nicht erst aus dem Inhalt der Äußerung ergibt, sondern bereits aus deren Form oder den äußeren Umständen der Äußerung, wie zum Beispiel bei Schimpfwörtern, die eine selbstständige Herabsetzung enthalten.

Zur Abgrenzung von Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung gilt die Regel, dass eine Äußerung dann eine Tatsachenbehauptung ist, wenn sie nachweisbar ist. Eine Tatsachenbehauptung ist daher immer entweder wahr oder falsch – eine Meinungsäußerung ist hingegen niemals wahr oder falsch.

### Beispiel

Abgrenzungsproblematik Meinungsäußerung vs. Tatsachenbehauptung

Der Fall:<sup>21</sup>

Die Klägerin zu 1 war die ehemalige DaimlerChrysler AG. Der Kläger zu 2 – Jürgen Schrempp – war bis Ende 2005 Vorsitzender ihres Vorstands. Der Beklagte ist Aktionär der Klägerin zu 1 und Sprecher eines Aktionärsverbands.

Am 28. Juli 2005 meldete die Klägerin zu 1, ihr Aufsichtsrat habe beschlossen, dass der Kläger zu 2 zum 31. Dezember 2005 aus dem Unternehmen ausscheide. Am

<sup>16</sup>BVerfG, Beschl. v. 11.03.2003 – 1 BvR 426/02.

<sup>17</sup>BVerfG, a. a. O.

<sup>18</sup>BVerfG, Beschl. v. 26.06.1990 – 1 BvR 1165/89.

<sup>19</sup>BVerfG, Beschl. v. 26.06.1990 – 1 BvR 1165/89.

<sup>20</sup>BVerfG, a. a. O.

<sup>21</sup>BGH, Urt. v. 22.09.2009 – VI ZR 19/08.

selben Tag wurde in der Fernsehsendung „SWR-Landesschau“ ein mit dem Beklagten geführtes Interview ausgestrahlt, in dem dieser unter anderem Folgendes äußerte:

*„Ich glaube nicht, dass der Rücktritt (des Klägers zu 2 als Vorsitzender des Vorstands der Klägerin zu 1) freiwillig war. Ich glaube, dass er dazu gedrängt und genötigt wurde. ... und das muss damit zusammenhängen, dass die Geschäfte nicht immer so sauber waren, die Herr S. geregelt hat.“*

Die Revision des Beklagten führte zur Klageabweisung. Zur Begründung führte der BGH aus:

Die Äußerungen des Beklagten dürfen nicht isoliert gesehen, sondern müssen im Gesamtzusammenhang des Interviews bewertet werden. Sie unterliegen als wertende Äußerungen dem Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes. Der erste Teil der Äußerung war nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als Werturteil einzustufen. Beim zweiten Teil handelt es sich auch nicht um unzulässige Schmähkritik, weil sich der Beklagte zu einem Sachthema von erheblichem öffentlichen Interesse äußerte und nicht die Herabsetzung der Person des Klägers zu 2 im Vordergrund stand. Bei der danach gebotenen Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz der Kläger und dem Grundrecht des Beklagten auf freie Meinungsäußerung musste der Persönlichkeitsschutz der Kläger im vorliegenden Fall zurücktreten. An der Bewertung der Geschäftstätigkeit des Vorstandsvorsitzenden eines Großunternehmens und dessen vorzeitigem Rücktritt besteht ein großes öffentliches Interesse. Demgemäß müssen die Grenzen zulässiger Kritik gegenüber einem solchen Unternehmen und seinen Führungskräften weiter sein. Würde man solche Äußerungen am Tag des Ereignisses unterbinden, wäre eine öffentliche Diskussion aktueller Ereignisse von besonderem Öffentlichkeitswert in einer mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht zu vereinbarenden Weise erschwert.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG schützt nicht ein unrichtiges Zitat.<sup>22</sup>

---

### Beispiel

Zur Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG: Der BGH erlaubte Greenpeace, Milchprodukte als „Gen-Milch“ zu bezeichnen.

Der Fall:<sup>23</sup>

Die Theo Müller GmbH & Co. KG, deren Unternehmen Milch- und Molkereiprodukte u. a. unter den Marken „Müller“, „Weihenstephan“ und „Sachsenmilch“ vertreiben, wendete sich dagegen, dass „Greenpeace e.V.“ in einer Vielzahl von öffentlichkeitswirksamen Aktionen in den Jahren 2004 und 2005 ihre Produkte als „Gen-Milch“ bezeichnet hat.

---

<sup>22</sup>BVerfG, Beschl. v. 03.06.1980 – 1 BvR 797/78.

<sup>23</sup>BGH, Urt. v. 11.03.2008 – VI ZR 7/07.

Das Landgericht hatte Greenpeace verboten, die Produkte der Unternehmender Klägerin als „Gen-Milch“ zu bezeichnen, sofern nicht gleichzeitig darauf hingewiesen werde, dass die Produkte selbst nicht gentechnisch verändert seien bzw. dass sich nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand in den Produkten keine Komponenten aus der gentechnischen Veränderung der Futtermittel nachweisen ließen.

Der Gebrauch des Begriffs „Gen-Milch“ durch den Beklagten – Greenpeace e. V. – genieße nach Ansicht des BGH den Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Der objektive Sinngehalt des Begriffs sei unter Einbeziehung des Kontextes zu beurteilen, in dem Greenpeace ihn verwendet habe. Die Bezeichnung „Gen-Milch“ bringe als Oberbegriff der von Greenpeace e. V. durchgeführten Kampagne plakativ und schlagwortartig dessen Ablehnung gegen die Herstellung von Milchprodukten unter Verwendung von Milch zum Ausdruck, die u. a. von Kühen stamme, die auch mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert würden, ohne dass diese Produkte – geltendem Recht entsprechend, das eine Kennzeichnungspflicht insoweit nicht vorsähe – entsprechend gekennzeichnet würden.

Unerheblich sei, ob sich die betroffene Milch in ihrer Beschaffenheit von Milch unterscheidet, bei deren Herstellungsprozess auf den Einsatz von Verfahren zur gentechnischen Veränderung verzichtet wurde und ob genmanipulierte DNA aus Futtermitteln nach wissenschaftlicher Erkenntnis in die Milch übergehen kann. Denn selbst wenn ein Einfluss der angewandten Verfahren auf die Beschaffenheit von Milch und Milchprodukten nicht bestehe oder nicht nachweisbar sei, weise der Begriff „Gen-Milch“ aus sich heraus keinen unwahren konkreten Tatsachekern auf. Es könne nämlich ein allerdings weit verstandener Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Verfahren zur gentechnischen Veränderung und dem Produkt schon darin gesehen werden, dass ein solches Verfahren im Produktionsprozess zur Anwendung kommt. Die daran von Greenpeace geäußerte Kritik müsse Müller-Milch hinnehmen.

### Beispiel

Zur Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG: BGH-Entscheidung über die „Meinungsfreiheit bei kritischen Äußerungen über ein Unternehmen und dessen Vorstandsvorsitzenden“.

Der Fall:<sup>24</sup>

Die Klägerin zu 1 ist ein Großunternehmen. Der Kläger zu 2 war bis Ende 2005 Vorsitzender ihres Vorstands. Der Beklagte ist Aktionär der Klägerin zu 1 und Sprecher eines Aktionärsverbandes.

Am 28. Juli 2005 meldete die Klägerin zu 1, ihr Aufsichtsrat habe beschlossen, dass der Kläger zu 2 zum 31. Dezember 2005 aus dem Unternehmen ausscheide. Am selben Tag wurde in der Fernsehsendung „SWR-Landesschau“ ein mit dem Beklagten geführtes Interview ausgestrahlt, in dem dieser unter anderem Folgendes äußerte:

<sup>24</sup>BGH, Urt. v. 22.09.2009 – VI ZR 19/08.

„Ich glaube nicht, dass der Rücktritt (des Klägers zu 2 als Vorsitzender des Vorstands der Klägerin zu 1) freiwillig war. Ich glaube, dass er dazu gedrängt und genötigt wurde. ... und das muss damit zusammenhängen, dass die Geschäfte nicht immer so sauber waren, die Herr S. geregelt hat.“

Der Bundesgerichtshof hat hierzu ausgeführt, dass die Äußerungen des Beklagten nicht isoliert gesehen werden dürften, sondern im Gesamtzusammenhang des Interviews bewertet werden müssten. Sie unterlägen als wertende Äußerungen dem Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG. Der erste Teil der Äußerung sei nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als Werturteil einzustufen. Beim zweiten Teil handele es sich auch nicht um unzulässige Schmähkritik, weil sich der Beklagte zu einem Sachthema von erheblichem öffentlichem Interesse äußerte und nicht die Herabsetzung der Person des Klägers zu 2 im Vordergrund stand. Bei der danach gebotenen Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz der Kläger und dem Grundrecht des Beklagten auf freie Meinungsäußerung müsse der Persönlichkeitsschutz der Kläger im vorliegenden Fall zurücktreten. An der Bewertung der Geschäftstätigkeit des Vorstandsvorsitzenden eines Großunternehmens und dessen vorzeitigem Rücktritt bestehe ein großes öffentliches Interesse. Demgemäß müssten die Grenzen zulässiger Kritik gegenüber einem solchen Unternehmen und seinen Führungskräften weiter sein. Würde man solche Äußerungen am Tag des Ereignisses unterbinden, wäre eine öffentliche Diskussion aktueller Ereignisse von besonderem Öffentlichkeitswert in einer mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht zu vereinbarenden Weise erschwert.

### 1.2.2 Informationsrecht

Das Grundrecht auf Informationsfreiheit bedeutet, sich selbst zu informieren; es korrespondiert also mit der Meinungsfreiheit. Dem Einzelnen wird garantiert, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, also sein Wissen zu erweitern. Die Informationsfreiheit soll die Informationsvielfalt herstellen und gewährleisten.

Hintergrund dafür ist die Überlegung, dass sich der Einzelne, der nicht umfassend informiert ist, auch keine unabhängige Meinung bilden und damit nicht eigenverantwortlich am Prozess der politischen Willensbildung beteiligen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgestellt, dass der Besitz von Informationen in der modernen Industriegesellschaft von wesentlicher Bedeutung für die soziale Stellung des Einzelnen ist.<sup>25</sup>

Quellen der Information sind nach Ansicht der Verfassungsrichter Zeitungen und andere Massenkommunikationsmittel.<sup>26</sup> Sie müssen allgemein zugänglich sein. Das ist der Fall bei solchen Informationsquellen, die technisch dazu geeignet und bestimmt sind,

---

<sup>25</sup>BVerfG, Beschl. v. 03.10.1969 – 1 BvR 46/65.

<sup>26</sup>BVerfG, a. a. O.

nicht nur einem Einzelnen, sondern der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen. Dies trifft zu für Zeitungen und Zeitschriften, Hörfunk, Fernsehen und Film, aber auch für die modernen Medien wie das Internet. Keine allgemein zugängliche Quelle sind übrigens der Polizeifunk sowie fremde Straf- und Ehescheidungsakten.

An welchem Ort sich die Informationen befinden – ob im In- oder Ausland – spielt keine Rolle. Entscheidend ist, dass der Bürger rechtmäßig darauf zugreift. Den Inhabern der Quellen bleibt es überlassen, ob und unter welchen Bedingungen sie diese allgemein zugänglich machen wollen. Der Staat darf den Zugang zu solchen Informationen nicht erschweren, zum Beispiel durch erhebliche zeitliche Verzögerung, oder verhindern.

Die Freiheit der Informationsbeschaffung für Journalisten bzw. Mitarbeiter von Massenmedien ist vordergründig nicht vom Grundrecht auf Informationsfreiheit geschützt. Vielmehr wird diese sogenannte Recherchefreiheit durch den Schutzbereich der spezielleren Grundrechte, also der Freiheit der Massenmedien, erfasst.

Ergänzt wird die verfassungsrechtliche Informationsfreiheit durch das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG). Journalisten können dies als Anspruchsgrundlage bei der Recherche anführen, wenn keine anderen Auskunftsansprüche greifen. Das Gesetz bestimmt einen Rechtsanspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen von Bundesbehörden. Die Behörden gewähren den Informationszugang grundsätzlich nur auf Antrag; sie erteilen Auskunft, ermöglichen Akteneinsicht oder zum Beispiel Recherchen in Datenbanken. Vor Inkrafttreten des IFG konnten nur Betroffene Akteneinsicht verlangen. Der Auskunftsanspruch des IFG setzt dies nicht mehr voraus, sodass nun jede natürliche oder juristische Person einen Auskunftsantrag stellen kann. Allerdings beinhaltet das IFG auch einen umfangreichen Katalog von Ausnahmefällen, in denen kein Informationszugang gewährt wird. Dies betrifft bspw. den Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, den Schutz personenbezogener Daten oder den Schutz des geistigen Eigentums. In einigen Bundesländern gibt es auch eigene landesrechtliche Informationsfreiheitsgesetze mit spezielleren Regelungen. Außerdem enthalten das Urheber- und das Datenschutzrecht Sonderbestimmungen.

### 1.2.3 Freiheit der Massenmedien

Zu den Kommunikationsgrundrechten zählen neben der Meinungs- und der Informationsfreiheit die sogenannten Mediengrundrechte. Diese betreffen die Massenmedien und sind unterteilt in die drei Bereiche Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit.

Die klassische Unterteilung in Presse, Rundfunk und Film entspricht heute kaum noch der Wirklichkeit. Für die Zukunft zeichnet sich ab, dass immer mehr Medienunternehmen ein und dieselbe Information auf verschiedenen Ausspielwegen gleichzeitig anbieten: bspw. als Nachricht im Hörfunk, als Beitrag in einer herkömmlichen Fernsehsendung und ebenso im Internet als Text, Fotogeschichte, Sound- und Filmpodcast. Die rasante technische Entwicklung der Neuen Medien sollte eine neue, einheitliche Gestaltung der Grundrechte der Medienfreiheit rechtfertigen. Solange der Gesetzgeber dies jedoch anders sieht, ist die Auseinandersetzung mit den Mediengrundrechten unerlässlich.

## Pressefreiheit

Das erste Mediengrundrecht, die Pressefreiheit, bezieht sich in erster Linie auf sogenannte periodisch erscheinende Druckerzeugnisse, also Zeitungen und Zeitschriften. Der Grundgedanke: Eine freie Presse, die nicht von öffentlicher Gewalt gelenkt wird, ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates.

Die Pressefreiheit umfasst das Recht, die Öffentlichkeit grundsätzlich über alle bekannt werdenden oder bekannt gewordenen Tatsachen zu informieren – und zwar wahrheitsgemäß. Die Presse muss Nachrichten und Behauptungen, die sie veröffentlicht, auf deren Wahrheitsgehalt überprüft haben. Insbesondere darf die Wahrheit nicht bewusst entstellt werden. Sind der Presse bestimmte Sachverhalte bekannt und unterschlägt sie diese der Öffentlichkeit, sodass ein falscher Eindruck entsteht, ist dies unzulässig.<sup>27</sup>

Für den Begriff des Druckerzeugnisses kommt es auf das gedruckte Wort und nicht auf das zu bedruckende Material an. Auch bei einer bedruckten DVD handelt es sich nach herrschender Auffassung insofern also um ein Druckerzeugnis.

Der Schutzbereich der Pressefreiheit betrifft der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge den gesamten Herstellungsprozess von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen. Neben den traditionellen journalistischen Tätigkeiten sind also kaufmännische und technische Tätigkeiten sowie solche des Vertriebs auch erfasst.

Pressetätigkeiten und bspw. die Einrichtung eines Verlagsunternehmens dürfen nicht von einer staatlichen Zulassung abhängig sein. Hinter diesem Gebot steht der Gedanke, dass sich Presseunternehmen frei bilden und miteinander in geistigem und wirtschaftlichem Wettbewerb stehen sollen, um ein vielfältiges publizistisches Gesamtangebot zu gewährleisten.

---

### Beispiel

Mit seiner sogenannten „Cicero“-Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht im Februar 2007 die Pressefreiheit und den Informantenschutz deutlich gestärkt.

Der Fall:<sup>28</sup>

Das Politmagazin „Cicero“ hatte im Jahr 2005 einen Artikel über den islamistischen Terroristen Abu Mousab al Sarkawi veröffentlicht. Darin zitierte der Autor, ein freier Journalist, ausführlich aus einem internen Bericht („Verschlussache“) des Bundeskriminalamts. Auf Beschluss des Potsdamer Amtsgerichts wurden dann die Redaktionsräume von „Cicero“ in Potsdam und die Wohnung des Autors durchsucht.

Der Durchsuchungsbeschluss wurde damit begründet, dass der Journalist durch Veröffentlichung des vertraulichen Materials Beihilfe zum Verrat von Dienstgeheimnissen geleistet habe. Der „Cicero“-Chefredakteur reichte Verfassungsbeschwerde ein. Seine Argumentation: Die Staatsanwaltschaft habe mit der Durchsuchung lediglich

---

<sup>27</sup>BVerfG, Beschl. v. 08.05.2007 – 1 BvR 193/05.

<sup>28</sup>BVerfG, Urt. v. 27.02.2007 – 1 BvR 538/06, 1 BvR 2045/06.

die Identität desjenigen BKA-Beamten ermitteln wollen, der das Material weitergegeben hatte. Damit sei das Recht von Journalisten auf Informantenschutz verletzt worden.

Im Leitsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts heißt es:

„Durchsuchungen und Beschlagnahmen in einem Ermittlungsverfahren gegen Presseangehörige sind verfassungsrechtlich unzulässig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dienen, die Person des Informanten zu ermitteln.“

Damit wird es für die Strafverfolgungsbehörden schwerer, häufig wohl sogar unmöglich sein, in Redaktionen an Informationen über Informanten zu gelangen. In ihrer Begründung betonen die Bundesverfassungsrichter, die Pressefreiheit umfasse den Schutz vor dem Eindringen des Staates in die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit sowie in die Vertrauenssphäre zwischen den Medien und ihren Informanten. Eine Durchsuchung in Presseräumen stelle wegen der damit verbundenen Störung der redaktionellen Arbeit und der Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit dar, heißt es in ihrer Begründung weiter. Der Quellenschutz, auf den die Presse dringend angewiesen ist, wurde so entscheidend gestärkt.

### **Rundfunkfreiheit**

Zur Rundfunkfreiheit gehört – wie bei der Pressefreiheit – der Schutz der gesamten Programmgestaltung von der Informationsbeschaffung bis zur Verbreitung der Nachricht oder Meinung. Auch hier handelt es sich um ein Abwehrrecht, das den Rundfunk vor staatlichen Eingriffen schützen soll.

Der Rundfunkstaatsvertrag definiert in § 2 Abs. 1 RStV Rundfunk als „die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen“. Der Begriff umfasst auch solche Darbietungen, die verschlüsselt verbreitet werden oder nur gegen besonderes Entgelt zu empfangen sind, bspw. Pay-TV-Angebote.

Der Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland unterliegt dem sogenannten „Dualen System“ aus öffentlich-rechtlichen und privaten Angeboten. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollen die Grundversorgung der Bürger sichern. In ihren Programmen sollen sich alle gesellschaftlichen Gruppen wiederfinden. Deshalb sollen sie pluralistische Strukturen aufweisen und Meinungsvielfalt bieten. Die privaten Rundfunkanbieter unterliegen dagegen einer derart strengen Kontrolle nicht.

Seit der Entstehung des Grundgesetzes wird die Rundfunkfreiheit durch eigene Rundfunkgesetze der Länder ausgestaltet. Diese Rundfunk- oder Mediengesetze fallen höchst unterschiedlich aus. Gemein ist ihnen, dass die Veranstaltung von Rundfunk durch Private an Zulassungen oder Lizenzen geknüpft ist und dass auch der Privatfunk an bestimmte Programmgrundsätze gebunden wird. Damit kommen die Länder der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach, wonach der private Rundfunk nicht einer oder

einzelnen gesellschaftlichen Gruppen ausgeliefert sein soll.<sup>29</sup> Kontrolliert wird die Einhaltung der Gebote durch die Landesmedienanstalten.

Grundsätzlich gilt für öffentlich-rechtliche und private Anbieter gleichermaßen: Unterhaltungssendungen wie Hörspiele, kabarettistische Programme und Musiksendungen genießen den Schutz des Art. 5 GG ebenso wie die politische Information in Nachrichten und Kommentaren.<sup>30</sup>

Die Fernsehberichterstattung im Gericht außerhalb der mündlichen Verhandlung ist bei einem gewichtigen öffentlichen Informationsinteresse grundsätzlich zulässig.<sup>31</sup>

### **Filmfreiheit**

Das dritte Mediengrundrecht, die Filmfreiheit, soll hier nur der Vollständigkeit halber angesprochen werden. Die Filmfreiheit schützt die Berichterstattung durch den Film als chemisch-optischen oder digitalen Tonträger, der durch Vorführung verbreitet wird. Ihre Bedeutung wird von der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG überlagert. Erwähnt sei, dass die Filmförderung nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) eine besondere Rolle spielt, weil der Staat dem Grundgesetz zufolge dafür Sorge zu tragen hat, dass der Film neben der Presse und dem Rundfunk als eigenständiges Medium besteht.

### **1.2.4 Zensurverbot**

Art. 5 Abs. 1 letzter Satz GG lautet: „Eine Zensur findet nicht statt“.

Dieses Zensurverbot bezieht sich auf alle in Art. 5 Abs. 1 GG genannten Grundrechte: Meinungs-, Informations-, Presse- und Rundfunkfreiheit.

Das Zensurverbot ist kein Grundrecht des Einzelnen, sondern eine sogenannte „Schranke“ des Grundrechts im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG. Diesem Grundrechtsartikel, der seinerseits bereits die Meinungs-, Presse-, Rundfunk- und Informationsfreiheit durch die „allgemeinen Gesetze“, die „Bestimmungen zum Schutze der Jugend“ und das „Recht der persönlichen Ehre“ beschränkt, wird nämlich durch das Zensurverbot eine weitere Grenze gezogen: Die Beschränkung der Freiheitsrechte des Art. 5 Abs. 1 GG durch Gesetze, Jugendschutzbestimmungen oder Ehrtatbestände darf nämlich nicht dazu führen, dass diese Beschränkung wie eine Zensur wirkt.

Gemeint ist hierbei allerdings nur, dass eine Vorzensur verboten ist. Eine Vorzensur läge zum Beispiel vor, wenn Medienmitarbeiter verpflichtet wären, ihre Artikel, Beiträge oder Filme vor deren Veröffentlichung einer staatlichen Stelle zur Genehmigung vorzulegen.<sup>32</sup> Derartige Verfahren sind verboten, denn ihre bloße Existenz könnte das freie Geistesleben

---

<sup>29</sup>BVerfG, Urt. v. 16.06.1981 – 1 BvL 89/78.

<sup>30</sup>BVerfG, Beschl. v. 25.11.1999 – 1 BvR 348/98 und 1 BvR 755/98.

<sup>31</sup>BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007 – 1 BvR 620/07; BVerfG, Beschl. v. 07.06.2007 – 1 BvR 1438/07.

<sup>32</sup>BVerfG, Beschl. v. 09.03.1988 – 1 BvL 49/86.

beeinträchtigen. Eine vorausgehende Kontrolle wird dann für zulässig gehalten, wenn sie nicht ein vollständiges Verbreitungsverbot bewirkt, sondern bspw. Jugendschutzzwecken dient.<sup>33</sup>

Zulässig ist aber die sogenannte Nachzensur, die die Verbreitung bereits veröffentlichter Informationen betrifft. Hier kommen zum Beispiel jugendgefährdende Schriften oder Veröffentlichungen mit strafrechtlichem Inhalt in Betracht.

Unbedingt zu beachten ist, dass das Zensurverbot ausschließlich gegenüber staatlichen Stellen gilt. Fordern leitende Redakteure von den Journalisten in ihren Redaktionen Texte oder Sendungen vor der Veröffentlichung zur Vorlage an, ist darin keine unzulässige Zensur zu sehen.

---

### 1.3 Schranken der Kommunikationsgrundrechte

Grundrechte können gegenüber den Medien auch einschränkend wirken. Das ist der Fall, wenn sich Betroffene gegenüber den Medien auf Grundrechte berufen können – insbesondere zum Schutz der persönlichen Ehre. Diese ist vom Schutz des Persönlichkeitsrechts erfasst. Wegen der herausragenden Bedeutung des Persönlichkeitsrechts im Zusammenhang mit dem Medienrecht ist diesem ein eigener Abschnitt gewidmet. Zunächst sollen aber weitere Grenzen, denen die Kommunikationsgrundrechte unterliegen, erläutert werden.

Im Zusammenhang mit dem Zensurverbot wurden bereits die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG erwähnt: Es handelt sich um die allgemeinen Gesetze, den Jugendschutz und das Recht der persönlichen Ehre.

Wirksam eingeschränkt werden können Grundrechte durch:

- einen einfachen Gesetzesvorbehalt, wenn ein Artikel des Grundgesetzes die Klausel enthält: „Dieses Grundrecht kann (nur) durch Gesetz (oder aufgrund eines Gesetzes) eingeschränkt werden“.
- einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt, wenn ein Artikel des Grundgesetzes die Klausel enthält: „Dieses Grundrecht kann (nur) durch Gesetz (oder aufgrund eines Gesetzes) zum Zwecke... eingeschränkt werden“.

Als einschränkende Gesetze kommen in diesem Zusammenhang diejenigen in Betracht, die nicht eine Meinung als solche verbieten, sondern die ein anderes Rechtsgut schützen sollen, das vor der Meinungsfreiheit Vorrang genießt. Rechtsgüter dieser Art sind das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und das Eigentum. Als vorrangige Gemeinschaftsgüter kommen die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Staatssicherheit in Betracht.

---

<sup>33</sup>BVerfG, Beschl. v. 25.04.1972 – 1Abdruckrechte: Nicht notwendig BvL 13/67.

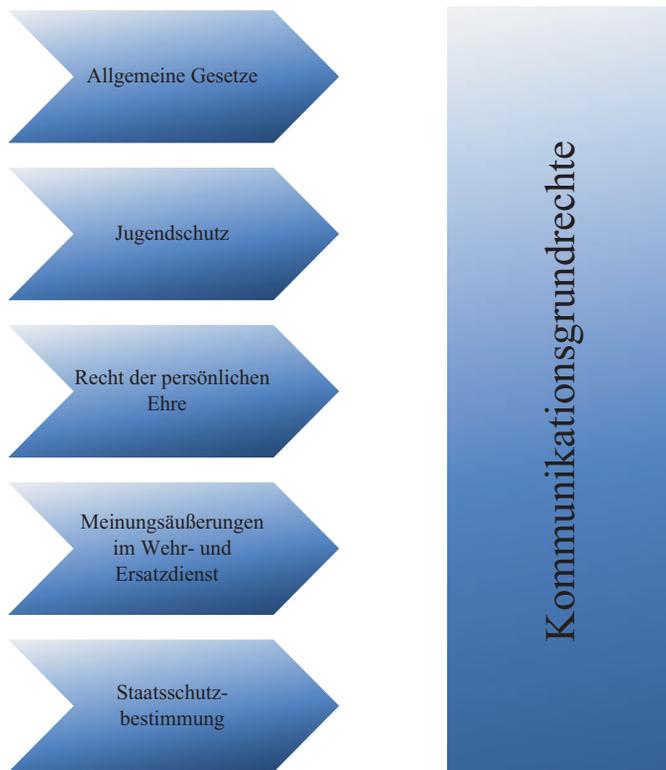
Zu nennen sind als Schranken außerdem die Meinungsäußerungen im Wehr- und Ersatzdienst gemäß Art. 17a Abs. 1 GG und die Staatsschutzbestimmung des Art. 18 GG (Abb. 1.2).

Der Gesetzgeber ist darüber hinaus, wenn er in Grundrechte eingreift, durch die Verfassungsprinzipien eingeschränkt, daher kommt der Begriff „Schranken-Schranke“.

In Art. 19 Abs. 1 und 2 GG sind nämlich der Einschränkung von Grundrechten Schranken gesetzt. Zu diesen vom Gesetzgeber stets zu beachtenden sogenannten „Schranken-Schranken“ gehören:

- der Bestimmtheitsgrundsatz,
- das Verbot einschränkender Einzelfallgesetze,
- das Zitiergebot,
- das Verhältnismäßigkeitsprinzip und
- die Wesensgehaltsgarantie.

So sollen der sorgsame Umgang mit den Grundrechten gesichert und eine Überprüfung durch die Allgemeinheit gewährleistet sein.



**Abb. 1.2** Einschränkungen der Kommunikationsgrundrechte. (Quelle: eigene Darstellung)

Das Bundesverfassungsgericht hat als Maßstab für die Abwägung von Meinungsäußerungen die sogenannte Wechselwirkungslehre entwickelt. Diese besagt Folgendes: Wenn ein Gesetz ein Grundrecht einschränkt, muss eben dieses Gesetz im Lichte desselben Grundrechts auszulegen und zu bewerten sein. Auf der anderen Seite ist auch das Rechtsgut, das hinter der Schranke steht – also von der Meinungsäußerung betroffen ist – in die Auslegung einzubeziehen. So entsteht eine Wechselwirkung zwischen dem Grundrecht und der Schranke.

### 1.3.1 Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ein subjektives Recht mit Verfassungsrang. Es besagt, dass grundsätzlich jeder Einzelne selbst darüber entscheiden kann, ob und inwieweit er sein Leben in die Öffentlichkeit tragen möchte. Die öffentliche Darstellung des Einzelnen soll nicht gegen dessen Willen geschehen, anderes gilt ausnahmsweise für zwei besondere Personenkreise: absolute und relative Personen der Zeitgeschichte.

#### Beispiel

Der BGH hat zum „Allgemeinen Persönlichkeitsrecht“ entschieden, dass ein Spielfilm über den „Kannibalen von Rotenburg“ gezeigt werden darf.

Der Fall:<sup>34</sup>

Der Kläger ist durch Presseberichte über seine Tat als „Kannibale von Rotenburg“ bekannt und rechtskräftig wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er hatte im März 2001 einen Menschen getötet, den Körper ausgezogen, zerlegt, eingefroren und in der Folgezeit teilweise verzehrt. Die Beklagte hat auf der Grundlage der Tat einen als „Real-Horrorfilm“ beworbenen Spielfilm mit dem Titel „Rothenburg“ produziert. Lebensgeschichte und Persönlichkeitsmerkmale der Hauptfigur des Films sowie die Darstellung des Tathergangs entsprechen nahezu detailgenau dem realen Geschehensablauf und der tatsächlichen Biografie des Klägers, der seinerseits mit einer Produktionsgesellschaft einen Vertrag über die „umfassende, exklusive und weltweite Verwertung“ seiner Lebensgeschichte geschlossen hat.

Der Kläger begehrt Unterlassung der Vorführung und Verwertung des Films. Seine Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat die Klage mit folgender Begründung abgewiesen:

Zwar könne der Film den Kläger als Person erheblich belasten, weil er die Tat auf stark emotionalisierende Weise erneut in Erinnerung rufe. Als Ergebnis der gebotenen Abwägung zwischen den Rechten des Klägers und der zugunsten der Beklagten streitenden Kunst- und Filmfreiheit müsse das allgemeine Persönlichkeitsrecht des

<sup>34</sup>BGH, Urt. v. 26.05.2009 – VI ZR 191/08.